

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 1.

Weimar.

3. Januar 1883.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die neue Arzneitaxe pro 1883 betreffend, Seite 1.

Ministerial-Bekanntmachung.

[1] Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 30. Dezember 1881 — Regierungs-Blatt Seite 271 — die Veränderungen der Arzneitaxe betreffend, wird hierdurch Folgendes verordnet:

I.

Die im Verlag von Rudolph Gärtner zu Berlin erschienene Königlich Preussische Arzneitaxe für 1883 wird hierdurch, jedoch ohne die derselben vordruckten „Allgemeinen Bestimmungen“, für die Apotheker des Großherzogthums vom 1. Januar 1883 bis auf Weiteres als bindende Norm eingeführt.

II.

Alle in der Verordnung vom 2. August 1864, bezüglich im Gesetz vom 2. Oktober 1840 enthaltenen Bestimmungen über die Taxe und deren Anwendung finden vom 1. Januar 1883 ab nur auf die durch die neue unter Biffer I bezeichnete Taxe eingeführten Sätze Anwendung.

Weimar, am 30. Dezember 1882.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.

Für den Departements-Chef:

Dr. Schomburg.